

(Übersetzung).

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 14. Dezember 1993 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Aussetzung der Organisation von Grundwahlfächern und von zusammenhängenden Wahlfächern im Regelsekundarunterricht" gebeten wurde, hat am 31. März 1994 folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE DES VORENTWURFS.

Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, den Einrichtungen des Sekundarunterrichts des Typs I (erneuertes Sekundarunterrichtswesen) ab dem Schuljahr 1993-94 die Möglichkeit zu bieten, die Organisation von Grundwahlfächern und von zusammenhängenden Wahlfächern während höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahren auszusetzen. Nach der Aufhebung der Aussetzung kann das betreffende Wahlfach weiter organisiert werden, wenn mindestens 50 % der Schaffungsnormen erreicht werden.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES.

Artikel 1.

1. In dem einleitenden Satz sind die Änderungen anzugeben, die für die Deutschsprachige Gemeinschaft in Titel I des königlichen Erlasses Nr. 49 vom 2. Juli 1982 angebracht wurden. Man fasse den Satz infolgedessen wie folgt ab :

"Artikel 1. In Titel I des königlichen Erlasses Nr. 49 vom 2. Juli 1982 (Titel wie im Entwurf), geändert durch die Gesetze vom 29. Juni 1983 und 31. Juli 1984, die königlichen Erlasse Nr. 438 vom 11. August 1986 und Nr. 539 vom 31. März 1987 und das Dekret vom 27. September 1989 wird ein Kapitel Ibis mit folgendem Wortlaut eingefügt :".

2. Da es sich nicht um die Schaffung oder Programmierung eines neuen Wahlfaches, sondern um die Beibehaltung eines bestehenden, doch ausgesetzten Wahlfaches handelt,

kann erwogen werden, den entworfenen Artikel 8bis wie folgt abzufassen :

"Artikel 8bis. Eine Unterrichtseinrichtung darf die Organisation von Grundwahlfächern und von zusammenhängenden Wahlfächern für einen Zeitraum von höchstens dreiaufeinanderfolgenden Schuljahren aussetzen.

Nach der Aufhebung der Aussetzung dürfen diese Grundwahlfächer oder zusammenhängenden Wahlfächer nur weiter organisiert werden, wenn mindestens 50 % der jeweiligen in Kapitel I vorgesehenen Schaffungsnormen am 1. Oktober des Schuljahres, das auf die Aussetzungsperiode folgt, erreicht werden".

.../...

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Frau	:	S. VANDERHAEGEN,	Kammervorsitzender,
den Herren	:	M. VAN DAMME, D. ALBRECHT,	Staatsräte,
den Herren	:	G. SCHRANS, E. WYMEERSCH,	Beisitzer der Gesetz- gebungsabteilung,
Frau	:	A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn J. BAERT, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, erster Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

S. VANDERHAEGEN.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.